

botene Schriften verteidigen oder wissentlich ohne die erforderliche Erlaubnis lesen oder aufbewahren (can. 2318, § 1).

Die „*Verteidigung*“ kann darin bestehen, daß man den Inhalt des Buches lobt und in Schutz nimmt, oder das Buch selbst vor Vernichtung bewahrt und in Sicherheit bringt.¹⁾

Durch „*Lesen*“ zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn man einen wegen seines Inhaltes wichtigen Teil liest, z. B. einige wenige Seiten, auf denen die Häresie u. s. w. verteidigt wird, oder wenn man sonst einen ziemlich beträchtlichen Teil des Buches liest.

Durch „*Aufbewahrung*“ zieht man sich die Exkommunikation zu, wenn dadurch im allgemeinen jemand (wenn auch nicht gerade immer derjenige, der das Buch aufbewahrt) in Gefahr kommen könnte, das Buch zu lesen. Die Zeit kann auch länger dauern, wenn man die Erlaubnis abwartet, verbotene Bücher zu lesen, oder wenn man auf die Gelegenheit wartet, das Buch erlaubterweise einem anderen (z. B. dem zuständigen Oberen) zu geben.²⁾

Weil die Lesung und die Aufbewahrung „*wissentlich*“ (scienter) geschehen muß, so verfallen diejenigen nicht der Exkommunikation, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.³⁾

Münster (Westf.).

P. Dr. Heribert Jone O. M. Cap.

V. (Die Tragweite des gerichtlichen Zeugeneides.) Huber lebt mit seinem Nachbar Maier in Feindschaft. Eines Tages äußert sich Huber zu seinem Freunde Berger: „Wenn ich mit Maier im Wirtshaus einmal Streit bekomme, steche ich ihn nieder, ich kann den Kerl nicht mehr sehen.“ Drei Wochen später sitzen die drei im Wirtshaus. Es gibt Händel. Huber wird auf Maier immer wütender und versetzt ihm schließlich mit dem Hirschfänger einen tödlichen Stich. Es kommt vor Gericht. Berger, als Zeuge geladen, sagt unter Eid aus, die Sache sei im Streit geschehen. Huber wird nur wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. — Hat Berger einen Meineid geschworen, da er doch wußte, daß Huber schon vorher Mordabsichten hatte? — Die Eidesformel lautete: „Ich schwöre vor Gott, daß ich die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, nichts verheimlichen und nichts hinzufügen werde.“ Der Richter aber fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus; über etwaige frühere Äußerungen Hubers fragte er nicht.

¹⁾ Eichmann, Das Strafrecht, S. 132.

²⁾ Vermeersch, Epitome Juris Canonici III, n. 517.

³⁾ Den Beweis siehe in dieser Zeitschrift 1926, S. 338 ff.

Als Fragepunkt im obigen Falle läßt sich genauer feststellen: Wie weit geht die Pflicht der Zeugenaussage, zu der der Zeuge vor Gericht durch den Zeugeneid gehalten ist?

An einer tatsächlichen Verpflichtung zur Zeugenaussage vor Gericht kann ein begründeter Zweifel nicht bestehen. Solange die Gerichte notwendig sein werden — und das werden sie sein, solange die menschliche Gesellschaft bestehen wird —, werden sie fortfahren, Zeugen vorzuladen und von ihnen die zweckdienlichen Aussagen zu verlangen. Das ist ein Recht, das der wohlgeordneten Gesellschaft, bezw. der rechtmäßigen Obrigkeit von Natur aus zusteht; ohne dieses Recht wäre eine geordnete Rechtspflege nicht denkbar. Einem Forderungsrecht auf der einen Seite entspricht eine Leistungspflicht auf der anderen Seite. Muß man der rechtmäßigen Obrigkeit das Recht zugestehen, zum Zwecke der geordneten Rechtspflege Zeugen vorzuladen und zu verhören, dann folgt daraus für den Untertan die Pflicht, der Wahrheit gemäß auszusagen, wo er im rechtmäßigen Verfahren zu einer Aussage verhalten wird; genau so wie der Untertan auch in anderen Dingen der rechtmäßigen Obrigkeit innerhalb deren Kompetenz Gehorsam schuldet. Diese Pflicht, vor dem rechtmäßig fragenden Richter der Wahrheit gemäß auszusagen, geht weiter als die Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit im menschlichen Verkehr im allgemeinen. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit als solche ist eine negative: im Ausdruck der Gedanken nicht von der Wahrheit abzuweichen; keineswegs aber fordert die Wahrhaftigkeit, stets alles zu sagen was wahr ist. Wo jedoch, wie im gesetzmäßigen Gerichtsverfahren, der Fragende das Recht hat, die volle Wahrheit zu verlangen, da verpflichtet den anderen Teil nicht bloß die Wahrhaftigkeit, jede Abweichung von der Wahrheit zu vermeiden; sondern zu dieser allgemeinen Pflicht kommt noch von Seite der legalen Gerechtigkeit, mit anderen Worten von Seite des der rechtmäßigen Autorität schuldigen Gehorsams, die besondere Pflicht, die volle Wahrheit zu sagen. Allerdings gibt es auch in dieser Hinsicht gewisse Grenzen. Es sei nur erinnert an das Amtsgeheimnis, vor allem das Beichtsiegel und gewisse andere Fälle, auf die näher einzugehen hier kein Anlaß ist.

Was eben dargelegt worden, gilt von der Pflicht der Zeugenaussage schlechthin, auch wenn keine Vereidigung vorausgegangen ist. Für zahlreiche Fälle verlangt auch die moderne staatliche Prozeßordnung die Vereidigung des Zeugen. Auf den Widerspruch, der darin liegt, daß die vielfach gottlosen oder Gott und Religion ignorierenden modernen Staaten einen spezifisch religiösen Akt vorschreiben, wie es der Eid ist, soll hier nicht eingegangen werden. Uns beschäftigt die Frage: welcher Art, oder genauer; welchen Inhaltes ist die Pflicht,

die der Zeuge kraft des abgelegten Eides auf sich genommen hat?

Der Zeugeneid, der vor Gericht verlangt wird, gehört in der Mehrzahl der Fälle in die Gruppe des Versprechungseides. Wenn auch scheinbar ein Aussageeid, insofern er eine Zeugenaussage zu bekräftigen bestimmt ist, wird er doch nicht unmittelbar mit der Aussage verbunden und — von selteneren Fällen abgesehen, wie z. B. nach der österreichischen Strafprozeßordnung bei der Voruntersuchung — auch nicht im nachhinein geleistet, um eine bereits gemachte Aussage zu bekräftigen; sondern die Vertheidigung wird gewöhnlich der Einvernahme vorausgeschickt. Der Zeuge muß sich unter Eid verpflichten, mit anderen Worten das eidliche Versprechen leisten, „die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen“: ein wirklicher Versprechungseid. Die Tragweite eines Versprechungseides geht nicht weiter als das durch den Eid bekräftigte Versprechen. Durch den Eidschwur wird nicht der Umfang einer Verpflichtung erweitert, sondern nur eine neue, religiöse Bindung geschaffen. Hält man sich diese Auffassung, gegen die ein ernster Widerspruch nicht besteht, vor Augen, dann wird man keine besondere Schwierigkeit finden, die Tragweite des Zeugeneides und den Umfang der dem vereideten Zeugen obliegenden Aussagepflicht festzustellen. Der Zeuge ist gemäß dem Wortlaut des Zeugeneides gehalten, die reine und unverfälschte Wahrheit zu sagen. Jede bewußte Abweichung von der Wahrheit wäre dann nicht nur eine Verletzung der Wahrhaftigkeit, sondern überdies ein Bruch des eidlichen Versprechens, ein Meineid (im weiteren Sinne). Mehr noch: auch ein Verschleiern oder Verheimlichen der Wahrheit, wie es unter anderen Umständen mitunter gestattet sein kann, ist hier im allgemeinen nicht statthaft und eine Verletzung des eidlichen Versprechens. Damit ist der Gebrauch des geheimen Vorbehaltes (*restrictio mentalis*), auch wenn er unter anderen Verhältnissen sittlich einwandfrei wäre, bei der Zeugenaussage vor Gericht im allgemeinen nicht gestattet. („Im allgemeinen“, sagen wir; denn auch hier kann es Fälle geben, in denen es gestattet und sogar geboten ist, die Wahrheit zu verschleiern; wie etwa wenn ein höheres Gesetz das Offenbaren der Wahrheit unter allen Umständen verbietet. Es sei nur an das deutlichste Beispiel erinnert: das Beichtgeheimnis.)

„Die reine und unverfälschte Wahrheit sagen, nichts verheimlichen und nichts hinzufügen.“ Dieser oder ein ähnlicher Wortlaut des gerichtlichen Zeugeneides wird nicht selten die Ursache von irrigen Gewissen und häufiger noch die Ursache peinlicher Gewissensängste. Daß mit dieser Eidesformel jedes bewußte Verletzen der Wahrheit, ja auch das Verheimlichen

oder Verschleiern der Wahrheit ausgeschlossen wird, ist oben dargelegt. Aber dann erhebt sich nicht selten der Zweifel: was bedeutet jenes „nichts verheimlichen“? oder, wie es in mancher Eidesformel heißt: „die volle Wahrheit sagen“? Hat der Zeuge damit die eidliche Verpflichtung übernommen, auch ohne besondere Frage oder Aufforderung von Seite des Richters alles und jedes zu sagen, was mit dem Gegenstand der Verhandlung in irgend einem Zusammenhang steht? — Diese Frage bejahen heißt den schwersten Gewissensängsten Tür und Tor öffnen. Man braucht nur an die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit erinnern, im Einzelfalle zu entscheiden, ob etwas noch in einem näheren Zusammenhang mit dem Gegenstande der Verhandlung steht oder nicht. Oder soll etwa der Zeugeneid dazu verpflichten, alles anzugeben, was auch nur in irgend einem noch so entfernten Zusammenhang mit dem Gegenstande steht? Etwa in jedem Falle ab ovo zu beginnen? Die Mitglieder des Gerichtshofes werden sich höflichst bedanken. Eine derartige Auffassung der Zeugenpflicht — sie findet sich sonderbarer Weise gelegentlich selbst bei Geistlichen — wird von allen Theologen, die sich mit der Frage befassen, deutlich abgelehnt. Wo immer von der Aussagepflicht vor Gericht die Rede ist, da verlangen die Theologen nichts anderes, als daß der Zeuge auf rechtmäßig gestellte Fragen nach bestem Wissen und Gewissen antworte. Dieselbe Auffassung finden wir im kanonischen Rechte, wo über die vom Richter zu stellenden Fragen mit bemerkenswerter Ausführlichkeit gehandelt wird (vgl. can. 1755, § 1: „*Testes judici legitime interroganti respondere et veritatem fateri debent*“, und besonders den Artikel „*de testium examine*“, cc. 1770 ff.). Nicht anders die Bestimmungen der staatlichen Prozeßordnung. Zusammenfassend können wir feststellen: die Pflicht der Zeugenaussage, die dem Zeugen auf Grund der legalen Gerechtigkeit und gegebenenfalls auch auf Grund des Zeugeneides obliegt, verlangt an sich nichts weiter, als daß der Zeuge auf die rechtmäßig gestellten Fragen nach bestem Wissen und Gewissen aussage, ohne von der Wahrheit abzuweichen und ohne sie zu verschleiern. Nicht aber verlangt diese Pflicht an sich, daß der Zeuge aus eigener Initiative alles vorbringe, was mit dem verhandelten Gegenstand in irgend einer näheren oder entfernteren Beziehung steht. — Damit ist keineswegs gesagt, daß nicht unter Umständen der Zeuge auch aus sich heraus zu einer Aussage gehalten sein kann, ohne daß er vom Richter diesbezüglich befragt worden ist; so vor allem, wenn die Rücksicht auf das Allgemeinwohl die Mitteilung einer Sache verlangt. Häufiger noch kann die Nächstenliebe eine bestimmte Aussage zur Pflicht machen, so z. B. wenn der Zeuge durch seine Aussage einen Mitmenschen (zumeist den Angeklagten) vor schwe-

rem Schaden bewahren könnte. Diese Pflicht wird nicht selten eine schwer verbindliche sein, besonders wenn der Zeuge durch seine Aussage einen unschuldig Verdächtigten entlasten oder auch einen wirklich Schuldigen vor übermäßig schwerer Strafe bewahren könnte. Indessen handelt es sich in diesen letztgenannten Fällen um eine Pflicht, die weder mit der Zeugenpflicht als solcher noch mit der eidlichen Verpflichtung, sondern nur durch die besonderen Umstände (per accidens) gegeben erscheint.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist auch der vorgelegte Fall zu beurteilen. Wie der Wortlaut liegt, wird man den Richter einer ungeschickten und mangelhaften Fragestellung, nicht aber den Zeugen eines Meineides beschuldigen müssen. Es heißt da ausdrücklich: Der Richter fragte Berger bloß über den Hergang der Sache im Wirtshaus. Hat der Zeuge auf diese Frage nach bestem Wissen und Gewissen geantwortet, d. i. den Hergang der Sache im Wirtshause richtig geschildert, dann ist er nicht eines Meineides schuldig dadurch, daß er von anderen Dingen, die jenem Vorfall im Wirtshaus vorausgegangen sind, nichts gesagt hat. Man wird jedoch von vornherein die Annahme für wenig wahrscheinlich halten können, daß der Richter in solch einseitiger Weise gefragt und auch keine weiteren Fragen an den Zeugen gestellt haben solle. Vermutlich wird er mindestens die Aufforderung an den Zeugen gerichtet haben: „Erzählen Sie, was Sie von der Sache wissen!“ Dann hätte der Fall sofort ein anderes Gesicht. Auf eine solche Aufforderung hin muß der Zeuge kraft seiner Zeugenpflicht und kraft des Zeugeneides nicht bloß sagen, was er von dem Vorfall im Wirtshause weiß, sondern auch was diesem Vorfall vorausgegangen ist und damit in engem Zusammenhang steht; mithin auch jene Äußerung, die sein Freund drei Wochen vorher getan hat. Wie immer aber der Richter gefragt haben mag, wenn es in obigem Falle heißt: der Zeuge sagte unter Eid aus, „die Sache sei im Streit geschehen“, dann muß dieser Ausdruck als solcher schon unsere ernstesten Bedenken erregen. Der Ausdruck „im Streit geschehen“ besagt doch nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, daß der Streit, bezw. die durch den Streit entflammte Leidenschaft die Ursache des Totschlages gewesen sei. Wenn aber der Zeuge wußte, daß der Angeklagte schon vorher sich mit Mordabsichten getragen, die dazu noch ausgerechnet auf eine Gelegenheit im Wirtshause detailliert waren, dann hat seine Darstellung der Tat vor Gericht nicht der Wahrheit entsprochen, dann ist Berger eines Meineides schuldig zu nennen.

St. Gabriel (Mödling).

F. Böhm.

VI. (Wegen Empfanges des protestantischen Abendmahles exkommuniziert?) Das katholische Dienstmädchen Servula,